



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

II-2689 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/8-4/91

10651AB  
 1991 -07- 09  
 zu 11991J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der  
 Abg. Auer und Kollegen vom 29.5.1991,  
 Zl. 1199/J-NR/1991, "Befreiung von den  
 Anschluß- und Grundgebühren für Telefone"

Ihre Fragen

"Sind Sie bereit, im Zuge der bevorstehenden Novellierung der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz im Fernmeldegebührengesetz auch eine Änderung dahingehend vorzusehen, daß anerkannte Hilfsdienste, wie die Freiwilligen Feuerwehren, Rotes Kreuz, Samariterbund, Bergrettung und andere anerkannte Sozialeinrichtungen in Zukunft von der Entrichtung der Fernsprechgrundgebühr und der Telefonanschlußkosten befreit werden?"

Wenn nein, warum nicht?"

darf ich wie folgt beantworten:

Wie bereits in der Anfragebeantwortung vom 26. Juni 1990 zur Problematik "Gebührenbefreiung für Feuerwehren" ausgeführt wurde, kann ich zur vorliegenden Anfrage nochmals darauf hinweisen, daß finanzielle Belange der hier in Rede stehenden Notdienstträger in die Zuständigkeit der Länder bzw. Gemeinden fallen. Zudem hat die Post in den letzten Jahren mit einem beträchtlichen finanziellen Mehraufwand (rd. 200 Mio S) zur Verbesserung der Infrastruktur in diesem Bereich bereits dadurch beigetragen, daß durch Errichtung von vollelektronischen Einheits-Kurzrufeinrichtungen die Notdienstträger im gesamten Bundesgebiet ohne Vorwahl und zum Ortstarif

- 2 -

erreicht werden können. Die Münzfernsprecher moderner elektronischer Bauart und Wertkartentelefone ermöglichen überdies, die Notdienstträger gratis, dh. ohne Münzeinwurf oder Verwendung einer Wertkarte, zu erreichen.

Die österreichische Post hat somit aufwendige Investitionen getätigt, die im Interesse eines möglichst einfachen Zuganges zu den Notdienstträgern, wie Polizei, Feuerwehr und Rettung, liegen, obwohl eine Zuständigkeit der Post für die Tragung der Kosten dieser Notdienstträger - wie bereits erwähnt - nicht gegeben ist.

Eine Ausweitung der Gebührenbefreiung auf "anerkannte Sozialeinrichtungen" würde - abgesehen von den damit verbundenen Beispielsfolgerungen - zu einer Entwicklung führen, die sowohl den Grundsätzen der EG nach Kostenorientierung und Transparenz als auch der unbestrittenen Notwendigkeit einer Stabilisierung der Befreiungsfälle gerade entgegenläuft. Eine Erweiterung der Befreiungsbestimmungen ist daher im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vertretbar.

Wien, am 5. Juli 1991

Der Bundesminister

